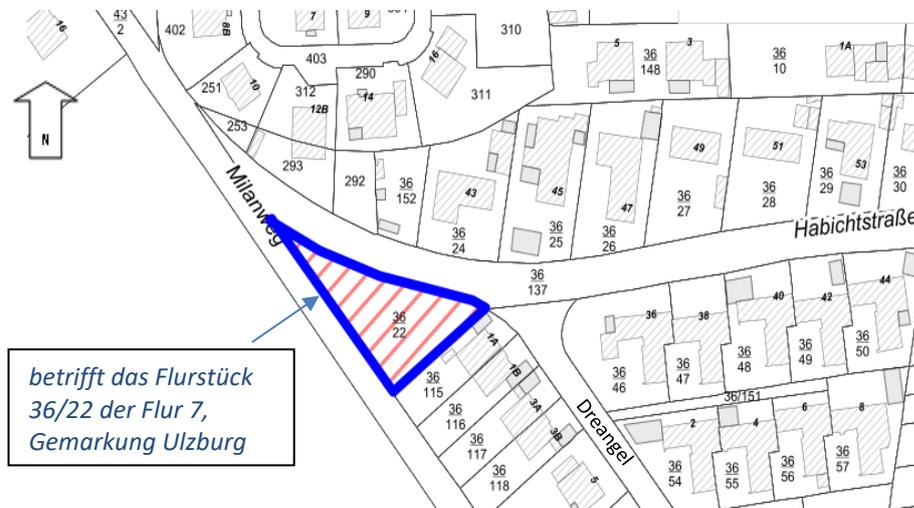




Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bebauungsplan Nr. 24 „Dreangel“, 4. Änderung (Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte)

hier: Bekanntmachung des geänderten Satzungsbeschlusses



Gebietsbezeichnung:

- südwestlich der Habichtstraße
 - nördlich der Bebauung Dreangel
 - östlich des Waldwanderweges
- im Ortsteil Ulzburg-Süd

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Dreangel“ (Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte), 4. Änderung ist mit Beginn des 02.03.2023 in Kraft getreten.

Der auf dem Gelände dauerhaft aufgestellter Zirkuswagen ist lediglich zum kurzzeitigen Aufenthalt vorgesehen. Da zwei Aussagen bzgl. der Nutzung des Zirkuswagens in der Begründung widersprüchlich formuliert waren, wurde der Passus auf Seite 6 der Begründung entsprechend verdeutlicht. Zudem wurde die Begründung redaktionell dahingehend ergänzt, dass der geplante Zirkuswagen keine Feuerstätten (Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung gem. § 42 LBO) erhalten darf. Die Planzeichnung wird ebenfalls redaktionell angepasst. Hier werden die festgesetzten Bäume transparent dargestellt.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung 03/2018-2023 am 26.09.2023 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Dreangel“ (Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit den oben beschriebenen Anpassungen - als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 27.12.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.henstedt-ulzburg.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Henstedt-Ulzburg, den 15.12.2023

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
gez. Schmidt